

## Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Haushaltsjahr 2012

Stadt/Ortsgemeinde Auderath

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt		Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+)/weniger (-)
		ja	nein	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X		7442	7658	216
Gesamt:				7442	7658	216

realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	7658
+ Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	0
= anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	7658
- kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	961
= Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	6697

Es wird bestätigt, dass  
 die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,  
 die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder  
 nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen  
 (die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),  
 der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmenkosten u. ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 12.08.2015  
 Ort, Datum  
  
 (Steimers)  
 Bürgermeister